

Kalliope-Verbund

Impfzeugnisse

Reventlow, Franziska zu

Husum (Kreis Nordfriesland), 26.06.1872-24.08.1883

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden.

Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus

Literaturarchiv

Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München

E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:

Literaturarchiv

Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München

E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Impfchein.

(Wiederimpfung).

Impfliste Nr.

Impfbezirk Munich

Fanny, Sophie, Auguste, Liane, Wilhelmine, Adrienne Revontlow

geboren den 18 Mai 1871, wurde am 17 August 1883

zum ersten Male mit Erfolg wiedergeimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Munich am 24 August 1883

A. Horn. Dr.

Arzt.

Impfchein.
Fm. I.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Böglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desselben Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Vorstellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das grüne Formular I. kommt für alle Wieder-Impfungen (§ 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes) zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist. Im Ubrigen ist zu unterzeichnen:

1. war die Impfung beim ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.



242/81



Vaccinations-Attest.

N^o

1872.

Daß Fanny, Sophie, Auguste, Liane, Adrienne,
aus Husum Wilhelmine Reventlow

alt 1 Jahr den 19 Juni im Jahr 1872 vaccinirt

sey, und die ächten Schutzblättern regelmäßig überstanden habe,

bezeuge ich hiedurch.

A. Horn
Armedirection

Husum d. 26 Juni 1872.

Städtisches Museum München



242/81

RR